
2008	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 2008	Nr. 9
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 2008	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	270
5. 3. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	272
5. 3. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	272
26. 3. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-marokkanischen Vertrags über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Vertrags vom 31. August 1961	273
26. 3. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	274
27. 3. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	275
27. 3. 2008	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	276
27. 3. 2008	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	278
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	279
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	280
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	280
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	281
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	281
3. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II –	282
4. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	284
4. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	284
8. 4. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	285
24. 4. 2008	Bekanntmachung der deutsch-afghanischen Sitz- und Statusabkommen sowie der deutsch-afghanischen Vereinbarung über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan	286

Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. März 2008

Das in Rabat am 11. Februar 2008 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem
Artikel 5

am 11. Februar 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. März 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Marokko,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 12. und 13. September 2006

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen,
von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-
gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende
Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 29 500 000,- EUR (in Worten: neun-
undzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vor-
haben
 - a) „Wasserkraftwerk Tilougguit“ bis zu 12 500 000,- EUR (in
Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Beitrag zum Nationalen Abwasserprogramm (PNA)“ bis
zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - c) „Sektorprogramm Wasserversorgung IV“ bis zu
7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorha-
ben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen
zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1
Buchstabe c) genannte Vorhaben bis zu 3 200 000,- EUR (in
Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro);
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 7 500 000,- EUR (in
Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) für die
Vorhaben
 - a) „Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Initia-
tive für menschliche Entwicklung (INDH)“ bis zu
5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Refinanzierungsfonds für Mikrofinanzinstitutionen“ bis
zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhun-
derttausend Euro),
 wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt
und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umwelt-
schutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditga-

rantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

4. Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro), der für ein noch festzulegendes Vorhaben reprogrammiert werden soll.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 46 500 000,- EUR (in Worten: sechsundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaft teilt sich wie folgt auf:

- a) für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben (Wasserkraftwerk Tilougguit) bis zu 22 500 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro),
- b) für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben (Beitrag zum Nationalen Abwasserprogramm (PNA)) bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
- c) für das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben (Sektorprogramm Wasserversorgung IV) bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro).

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen

zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 und Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die der KfW gegenüber dem Königreich Marokko im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens erwähnten Verträge eventuell entstehen, so dass die KfW dem Königreich Marokko weder Steuern noch öffentliche Abgaben zahlen muss.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 11. Februar 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Haas

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Salaheddine Mezouar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 5. März 2008

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Polen
am 21. August 2008
in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit ist auch das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1680).

Berlin, den 5. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 5. März 2008

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für

Montenegro
am 1. Juni 2008
in Kraft treten.

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Februar 2008 die Anschrift der nach Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens zuständigen Behörde wie folgt notifiziert:

Ministère de la Culture, du Sport et des Médias du Monténégro
Vuka Karadzica 3
81000 Podgorica
Montenegro
Tél.: +382.81.231.540/231.617
Fax: +382.81.231.540/231.617
Email: kabinet@min-kulture.mn.yu

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2007 (BGBl. II S. 679).

Berlin, den 5. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-marokkanischen Vertrags
über die gegenseitige Förderung
und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
sowie über das Außerkrafttreten
des früheren Vertrags vom 31. August 1961**

Vom 26. März 2008

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 zu dem Vertrag vom 6. August 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2004 II S. 333) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 12. April 2008

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. März 2008 in Berlin ausgetauscht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 15 dieses Vertrags der Vertrag vom 31. August 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen (BGBl. 1967 II S. 1641; 1968 II S. 8)

mit Ablauf des 11. April 2008

außer Kraft treten wird.

Berlin, den 26. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Vom 26. März 2008

I.

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206) wird nach seinem Artikel 38 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu folgenden weiteren Staaten in Kraft treten:

Dominikanische Republik	am 1. April 2008
Fidschi	am 1. April 2008.

II.

Folgende Staaten haben Angaben zu zentralen Behörden notifiziert:

Dominikanische Republik am 2. September 2004:

National Council for the Childhood and Adolescence (CONANI)
Avenida México esq. 30 de Marzo
Oficinas Gubernamentales, Edificio „D“ Primer Nivel
Apartado Postal 2081
Santo Domingo, Dominikanische Republik
Tel.: (00.1.809) 685.9161
Fax: (00.1.809) 685.9165

Fidschi am 8. Januar 2003:

Ministry for Social Welfare & Poverty Alleviation
P.O. Box 2127
Government Buildings
Suva
Republik Fidschi-Inseln
Fax: +679 330 5110
Tel.: +679 331 2848 / 331 5931

Kroatien am 29. Oktober 2007:

Ministry of Health and Social Welfare
Ksaver 200a
10000 Zagreb
Kroatien
Tel.: +385 (1) 4607555 / + 385 (1) 4698459
Fax: +385 (1) 4698462
E-Mail: lidija.budimovic@mzss.hr und marija.stojevic@mzss.hr

Peru am 28. Januar 2008:

Ministerio de la Mujer y Desarrollo Social (MIMDES)
Adresse: Jirón Camaná 616, 7° Piso
Lima 1, Peru
Tel.: +51 (1) 501 2000 oder +51 (1) 501 2272, Durchwahl 7003
Fax: +51 (1) 501 2312 oder +51 (1) 501 2310

Kontaktpersonen:

Dr. Javier Ruiz-Eldredge Vargas
Director de Niñas, Niños y Adolescentes
E-Mail: eruiz@mimdes.gob.pe

Dra. Jenny Yamamoto Umezaki
Abogada de la Dirección de Niñas, Niños y Adolescentes
E-Mail: jyamamoto@mimdes.gob.pe

Dr. Alberto Arenas Cornejo
Abogado de la Dirección de Niñas, Niños y Adolescentes
E-Mail: aarenas@mimdes.gob.pe

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
5. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 56).

Berlin, den 26. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 27. März 2008

I.

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung
von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll (RGBl. 1939 II
S. 1049) ist nach seinem Artikel 14 für

Litauen am 2. Juni 2004
in Kraft getreten.

II.

Das Abkommen ist am 15. Januar 2008 von Paraguay gekündigt worden; das
Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für

Paraguay am 15. Januar 2009
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
10. Juni 2002 (BGBl. II S. 1684).

Berlin, den 27. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 2008

Das in Berlin am 6. März 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit „Stadtbahn Ho-Chi-Minh-Stadt“ ist nach seinem Artikel 5

am 6. März 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Stadtbahn Ho-Chi-Minh-Stadt“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von

der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Mischfinanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt bis zu 240 750 000,- EUR (in Worten: zweihundertvierzig Millionen siebenhundertfünzigtausend Euro) für die Mitfinanzierung der Stadtbahn in Ho-Chi-Minh-Stadt zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Die aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen müssen von Unternehmen erbracht werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, dort einen bedeutenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben und deren Lieferungen und Leistungen für das Projekt im Wesentlichen dort ihren Ursprung haben.

Das Mischfinanzierungsdarlehen besteht aus

- a) einem Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 85 750 000,- EUR (in Worten: fünfundachtzig Millionen siebenhundertfünzigtausend Euro) und
- b) einem Darlehen in Höhe von bis zu 155 000 000,- EUR (in Worten: einhundertfünfundfünfzig Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen

Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Finanzkreditbürgschaft von bis zu 155 000 000,- EUR (in Worten: einhundertfünfundfünfzig Millionen Euro) zur Ermöglichung des Mischfinanzierungskredits durch die KfW zu übernehmen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Sozialistischen Republik Vietnam zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit der entsprechende Finanzierungs- und Darlehensvertrag nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr geschlossen wurde. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach

Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

(4) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 6. März 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgaarden
Peter Hintze

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Tran Xuam Hu

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 27. März 2008

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) am 14. Dezember 2007 folgende Empfangsstelle sowie Übermittlungsbehörde nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens notifiziert:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: + 49 228 99 410-40
Fax: + 49 228 99 410-5202
E-Mail: auslandsunterhalt-2@bfj.bund.de
Homepage: <http://www.bundesjustizamt.de>

Die Republik Moldau hat am 7. November 2007 folgende Erklärung zu den nach Artikel 2 des Übereinkommens zu benennenden Behörden notifiziert:

(Übersetzung)

«... a l'honneur de le notifier, qu'en vertu de l'article 2, paragraphe 1 et 2 de la Convention concernant l'obtention de la pension d'entretien à l'étranger, fait à New York, le 20 juin 1956, l'autorité compétente de la République de Moldova, désigné comme autorité transmetteur et d'institution intermédiaire est: Le Ministère de la Justice de la République de Moldova, rue 31 Août 1989, 82, Chisinau, MD-2012, République de Moldova.»

„... beehrt sich ihm mitzuteilen, dass nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des in New York am 20. Juni 1956 beschlossenen Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland folgende Behörde als Übermittlungs- und Empfangsstelle der Republik Moldau bestimmt wird: Le Ministère de la Justice de la République de Moldova, rue 31 Août 1989, 82, Chisinau, MD-2012, Republik Moldau.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2007 (BGBl. II S. 1994).

Berlin, den 27. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 3. April 2008

I.

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Japan

am 10. Dezember 2007

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Abs. b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien

am 10. August 2007

Japan

am 10. Dezember 2007

nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung.

III.

Montenegro hat dem Generaldirektor der UNESCO am 26. April 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch sämtliche Übereinkommen und Protokolle der UNESCO, deren Vertragspartei Serbien und Montenegro war, gebunden betrachtet. Somit sind auch die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das Protokoll hierzu für Montenegro weiterhin in Kraft (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Februar 2002, BGBl. II S. 638).

IV.

Japan hat dem Generaldirektor der UNESCO am 10. September 2007 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll vom 14. Mai 1954 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In applying the provisions of paragraph 3 of I of the Protocol, Japan will fulfill the obligation under those provisions in a manner consistent with its domestic laws including the civil code. Japan will be, therefore, bound by the provisions of Section I of the Protocol to the extent that their fulfillment is compatible with the above-mentioned domestic laws.”

„Bei der Anwendung des Abschnitts I Ziffer 3 des Protokolls wird Japan die dort genannte Verpflichtung im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen einschließlich des Zivilgesetzbuchs erfüllen. Japan wird somit durch Abschnitt I des Protokolls insoweit gebunden sein, als die Einhaltung der Bestimmungen mit den oben genannten innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. II S. 733).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 3. April 2008

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714) ist nach seinem Artikel 57 Abs. 2 für die

Andengemeinschaft am 24. Januar 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2008 (BGBl. II S. 174).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 3. April 2008

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung – BGBl. 2004 II S. 1507 – von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Portugal am 22. August 2008
Slowenien am 7. August 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1919).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 3. April 2008

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am 28. Februar 2008
Kiribati	am 23. Februar 2005
Niue	am 20. Juli 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 11).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 3. April 2008

I.

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Dschibuti	am 30. November 2007
-----------	----------------------

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generaldirektor der UNESCO am 26. April 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch sämtliche Übereinkommen und Protokolle der UNESCO, deren Vertragspartei Serbien und Montenegro war, gebunden betrachtet. Somit ist auch das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt für Montenegro weiterhin in Kraft (vgl. die Bekanntmachung vom 22. März 2002, BGBl. II S. 1040).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2007 (BGBl. II S. 224).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
und der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler und
nicht internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokolle I und II –**

Vom 3. April 2008

I.

Die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917; 1956 II S. 1586)

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
 - II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
 - III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen,
 - IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten
- sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Montenegro	am 2. Februar 2007
Nauru	am 27. Dezember 2006.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366) ist nach seinem Artikel 95 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Haiti	am 20. Juni 2007
Montenegro	am 2. Februar 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Nauru	am 27. Dezember 2006.

III.

Monaco hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 26. Oktober 2007 folgende Erklärung zum Protokoll I notifiziert:

(Übersetzung)

“... déclarons, par les présentes, reconnaître ipso facto et sans accord spécial, à l'égard de toute autre Haute Partie Contractante qui accepte la même obligation, la compétence de la Commission Internationale d'Etablissement des Faits pour enquêter sur les allégations d'une telle autre Partie, comme l'y autorise l'article 90 du Protocole I additionnel aux Conventions de Genève de 1949 ...”

„... erklären wir hiermit, dass wir gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennen ...“

Montenegro hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum Protokoll I am 2. August 2006 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Montenegro declares that it recognizes *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other High Contracting Party accepting the same obligation, the competence of the International Fact-Finding Commission to enquire into allegations by such other Party, as authorized by Article 90 of Protocol I additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949.”

„Die Republik Montenegro erklärt, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennt.“

IV.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Haiti	am	20. Juni 2007
Montenegro	am	2. Februar 2007
Nauru	am	27. Dezember 2006
Sudan	am	13. Januar 2007.

V.

Die Ukraine hat am 30. Juni 2006 die Rücknahme ihrer bei Ratifikation am 3. August 1954 bestätigten Vorbehalte (BGBl. 1954 II S. 1001) zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. März 2006 (BGBl. II S. 339) und vom 24. April 2006 (BGBl. II S. 467).

Berlin, den 3. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 4. April 2008

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für

Estland	am	4. Mai 2006
Indien	am	29. Juni 2005
Malta	am	13. Februar 2008
Nigeria	am	3. Juli 2007

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. September 2006 (BGBl. II S. 916).

Berlin, den 4. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung
des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens**

Vom 4. April 2008

Das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202) ist nach seinem Artikel VII Abs. 1 Satz 2 für die

Türkei	am	26. Juni 2007
--------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 2001 (BGBl. II S. 1352).

Berlin, den 4. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 8. April 2008

I.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Moldau, Republik am 23. April 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen
in Kraft treten.

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Januar 2008 nachstehende Vorbehalte und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

Réserves et Déclarations (Traduction)
(Original: moldove)

Jusqu'au plein rétablissement de l'intégrité territoriale de la République de Moldova, les dispositions du protocole ne s'appliquent qu'au territoire effectivement placé sous le contrôle des autorités de la République de Moldova.

Le Comité des Droits de l'Homme ne sera pas compétent pour examiner des communications émanant de particuliers se rapportant à des violations du Pacte international relatif aux droits civils et politiques antérieures à la date d'entrée en vigueur de ce Protocole pour la République de Moldova.

En ce qui concerne l'alinéa a) du deuxième paragraphe de l'article 5 du protocole: le Comité des Droits de l'Homme ne sera pas compétent pour examiner des communications émanant de particuliers si la même question est en cours d'examen ou a déjà été examinée par une autre instance internationale spécialisée.

Erklärungen und Vorbehalte (Übersetzung)
(Original: Moldauisch)

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Protokoll nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.

Der Ausschuss für Menschenrechte wird nicht dafür zuständig sein, Mitteilungen von Einzelpersonen zu prüfen, die sich auf Verletzungen eines im Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Rechtes beziehen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls für die Republik Moldau begangen wurden.

Was Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls betrifft, so wird der Ausschuss für Menschenrechte nicht dafür zuständig sein, Mitteilungen einer Einzelperson zu prüfen, wenn dieselbe Sache bereits von einem anderen internationalen spezialisierten Gremium geprüft wird oder wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1929).

Berlin, den 8. April 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-afghanischen Sitz- und Statusabkommen
sowie der deutsch-afghanischen Vereinbarung
über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe
im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan**

Vom 24. April 2008

I.

Die in Berlin am 15. März 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Interimsregierung von Afghanistan über die Einrichtung eines Projektbüros zum Wiederaufbau der Afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan (Sitz- und Statusabkommen) ist nach ihrem Artikel 4 Abs. 1

am 15. März 2002

in Kraft getreten.

II.

Die in Berlin am 15. März 2002 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan ist nach ihrem Artikel 10 Abs. 1

am 15. März 2002

in Kraft getreten.

III.

Die in Berlin am 23. Oktober 2006 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Islamischen Republik Afghanistan über das Projektbüro zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan (Sitz- und Statusabkommen) ist nach ihrem Artikel 4 Abs. 1

am 23. Oktober 2006

in Kraft getreten und ersetzt das unter I. genannte Sitz- und Statusabkommen vom 15. März 2002.

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. April 2008

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Teichmann

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Interimsregierung von Afghanistan
über die Einrichtung eines Projektbüros zum Wiederaufbau
der Afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan
(Sitz- und Statusabkommen)

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Innenministerium der Interimsregierung
von Afghanistan –

im Bewusstsein der im Dezember 2001 auf dem Petersberg geschlossenen Bonner Vereinbarung über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen und des von afghanischer Seite geäußerten festen Willens, den tragischen Konflikt in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, Stabilität und die Achtung der Menschenrechte im Lande zu fördern,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Afghanistans,

in Anerkennung des Rechtes des afghanischen Volkes, seine politische Zukunft im Einklang mit den Grundsätzen des Islam, der Demokratie, des Pluralismus und der sozialen Gerechtigkeit in Freiheit selbst zu bestimmen,

in dem Bewusstsein, dass die instabile Lage in Afghanistan die dringliche Durchführung von Übergangsregelungen und -maßnahmen erfordert und die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der in der Vergangenheit bestandenen bilateralen Kooperation im Polizeibereich die Übernahme der Führungsrolle zur Koordinierung der internationalen Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei zugesagt hat,

unter Berücksichtigung dessen, dass das Projektbüro seinen Sitz in Kabul/Afghanistan nimmt,

unter Hervorhebung der Tatsache, dass aufgrund der besonderen Sicherheitssituation in Afghanistan eine wichtige Aufgabe der afghanischen Interimsregierung darin besteht, dem Projektbüro und seinen Mitarbeitern sämtliche Privilegien, Immunitäten und Förderung zu gewähren, um diesen die vollständige und effektive Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben zu ermöglichen,

zur Festlegung des rechtlichen Status des Projektbüros, seiner Mitarbeiter und seines Personals, anderer in dieser Vereinbarung genannter Personen sowie zur Festlegung von

Dienstleistungen zu deren Sicherheit und anderen Vergünstigungen im Zusammenhang mit der vom Gastgeberland zu leistenden Unterstützung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Definitionen

In diesem Abkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Projektbüro“ bezeichnet das in Kabul/Afghanistan im Stadtteil Sheish Darak befindliche Gelände, Gebäude und andere Einrichtungen, die vom Projektbüro dauerhaft oder zeitweilig zur Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben genutzt werden.
2. „Angehörige des Projektbüros“ bezeichnet den Leiter des Projektbüros, seinen Stellvertreter, die Polizeiberater, die Polizeibeamten (die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland), die aus Deutschland entsandten Experten, Mitglieder des deutschen Verwaltungs- und technischen Personals und deren Familienangehörige.

Artikel 2

Einrichtung und Tätigkeit des Projektbüros

(1) Das Bundesministerium des Innern kann auf eigene Kosten ein Projektbüro zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei einrichten. Sitz des Projektbüros ist Kabul, Stadtteil Sheish Darak, Afghanistan.

(2) Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Projektbüros sind wie folgt festgelegt:

1. Beratung der afghanischen Sicherheitsbehörden beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Grundsätzen und der Beachtung der Menschenrechte verpflichteten afghanischen Polizei und bei der Bekämpfung des Drogenanbaus, der -verarbeitung sowie des -handels,
2. Unterstützung bei der Ausbildung von Polizeirekruten im Lichte der unter 1. festgelegten Grundsätze
3. Hilfeleistung bei der Errichtung einer Polizeiakademie,

4. Umsetzung der bilateralen polizeilichen Ausstattungshilfe und
5. Koordinierung der internationalen Unterstützung für den Aufbau der afghanischen Polizei.

Artikel 3

Status des Projektbüros und seiner Angehörigen

(1) Die Vorschriften des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 gelten nach folgender Maßgabe auch für das Projektbüro und die deutschen Angehörigen des Projektbüros:

1. Das Projektbüro, sein Vermögen und sein Guthaben genießen Immunität von der afghanischen Gerichtsbarkeit.
2. Die Räumlichkeiten des Projektbüros sind unverletzlich. Sein Vermögen und sein Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die afghanische vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.
3. Die Archive des Projektbüros und alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.
4. Die deutschen Angehörigen des Projektbüros genießen Immunität von Festnahme und Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen.

5. Für während des Aufenthaltes von den Angehörigen des Projektbüros in Afghanistan begangene Straftaten aller Art wird die Gerichtsbarkeit ausnahmsweise auf die zuständigen deutschen Gerichte übertragen.

(2) Das Projektbüro genießt bezüglich der für den amtlichen Gebrauch erforderlichen und eingeführten Gegenstände Befreiung von allen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben.

(3) Zum Selbstschutz sind die Angehörigen des Projektbüros, sofern es sich um Polizeibeamte handelt, bewaffnet.

(4) Die afghanischen Mitarbeiter des Projektbüros dürfen in keiner Weise in Bezug auf dienstliche Handlungen und Äußerungen verfolgt werden.

(5) In jedem Streitfall betreffend die amtliche Eigenschaft bzw. Dienstlichkeit einer Handlung entscheidet der Leiter des Projektbüros abschließend.

Artikel 4

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere sechs Monate. Die Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen, die Wirksamkeit der Kündigung tritt zwei Monate nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein.

Geschehen zu Berlin am 15. März 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und Dari, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Schily

Für das Innenministerium
der Interimsregierung von Afghanistan

Yunis Qanooni

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan
über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe
im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Innenministerium
der Interimsregierung Afghanistan

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan mit Mitteln der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe, insbesondere bei der Beratung der afghanischen Sicherheitsbehörden beim Aufbau und der Ausbildung der Polizei, der Errichtung einer Polizeiakademie in Kabul sowie bei der Bekämpfung des Drogenanbaus, der -verarbeitung und des -handels.

Artikel 2

(1) Die Unterstützung erfolgt in Form der Koordinierung der internationalen polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Afghanistan sowie bilateraler Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und durch die Lieferung von Ausstattungsgegenständen.

(2) Art und Umfang der Ausstattungshilfe sowie weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Maßnahmen werden nach fachlicher Prüfung und Bewertung im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart und in einem gesonderten Ergebnisprotokoll niedergelegt.

(3) Die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände erfolgt im Namen und im Auftrag des Innenministeriums der Interimsregierung Afghanistan durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine von ihm beauftragte Dienststelle.

(4) Waffen und Munition sowie Maschinen zu ihrer Herstellung sind von der Lieferung ausgeschlossen.

Artikel 3

Auf die Ausstattungshilfe werden die Kosten für die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände, einschließlich der Kosten für Konservierung und Verpackung, die Kosten für den Transport, einschließlich Transportversicherung, sowie die Kosten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, angerechnet.

Artikel 4

(1) Die aufgrund dieser Vereinbarung gelieferten Ausstattungsgegenstände dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der Achtung der Menschenrechte stehen. Sie dürfen im Übrigen nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien verpflichtet sich die afghanische Seite keiner Person, die nicht in ihrem Dienst steht oder von ihr beauftragt ist, und keinem dritten Staat ohne vorherige Zustimmung des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland Rechte an den aufgrund dieser Vereinbarung beschafften Ausstattungsgegenständen zu übertragen oder technische Informationen über die Ausstattungsgegenstände zukommen zu lassen.

(3) Das Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan verpflichtet sich insbesondere, die im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe gelieferten Gegenstände und Materialien nicht weiterzuveräußern. Sollte im Einzelfall eine Veräußerung unumgänglich werden, darf sie nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland und nur mit der Maßgabe erfolgen, dass der Verwertungserlös wieder für polizeiliche Ausstattung im Sinne dieser Vereinbarung verwandt wird.

Artikel 5

(1) Das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland oder die von ihm beauftragte Dienststelle übernimmt keine Gewährleistung für die gelieferten Ausstattungsgegenstände. Es wird jedoch das Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Firmen unterstützen, bei denen die Ausstattungsgegenstände beschafft worden sind.

(2) Sofern eine Güteprüfung der aufgrund dieser Vereinbarung zu liefernden Ausstattungsgegenstände üblich ist, erfolgt sie durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland oder die von ihm mit der Beschaffung beauftragte Dienststelle.

Artikel 6

Der Transport der Ausstattungsgegenstände erfolgt auf dem Land-, See- oder Luftweg bis Kabul. Die Zuleitung an den Empfänger erfolgt im Allgemeinen über die Botschaft der Bundes-

republik Deutschland in Kabul, die auch die Frachtbriefe und sonstigen Dokumente erhält. Der Empfang des Materials wird unmittelbar nach Entladung von einem Beauftragten der afghanischen Seite durch Unterzeichnung einer Ausfertigung der Frachtbriefe und sonstigen Dokumente bestätigt.

Artikel 7

Das Innenministerium der Interimsregierung Afghanistan stellt die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Ausstattungsgegenstände von sämtlichen Genehmigungen, Ein- und Ausführabgaben, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Lagergebühren frei. Es garantiert eine unverzügliche Abfertigung und Auslieferung.

Artikel 8

Die Einzelheiten dieser Vereinbarung und jede weitere Zusatzvereinbarung hierzu werden von den Vertragsparteien, insbe-

sondere auch gegenüber dritten Staaten, vertraulich behandelt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, allgemeine Angaben über Art und Umfang der Ausstattungshilfe gegenüber internationalen Organisationen, die um Koordinierung der internationalen Polizeihilfe bemüht sind, zu machen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Achtung der Menschenrechte Grundlagen dieser Vereinbarung sind.

Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsseiten sind berechtigt, die Vereinbarung jederzeit schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

Geschehen zu Berlin am 15. März 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und Dari, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Schily

Für das Innenministerium
der Interimsregierung Afghanistan

Yunis Qanooni

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium
der Islamischen Republik Afghanistan
über das Projektbüro zum Wiederaufbau
der afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan
(Sitz- und Statusabkommen)

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium
der Islamischen Republik Afghanistan –

im Bewusstsein der vollständigen Umsetzung der Bonner Vereinbarung durch Annahme einer neuen Verfassung für Afghanistan im Januar 2004, die Durchführung der Präsidentschaftswahlen im Oktober 2004 sowie der Parlaments- und Regionalwahlen im September 2005, durch die Afghanistan seinen rechtmäßigen Platz in der Internationalen Gemeinschaft wiedererlangt hat,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Afghanistans,

in Anerkennung des Rechtes des afghanischen Volkes, seine politische Zukunft im Einklang mit den Grundsätzen des Islam, der Demokratie, des Pluralismus und der sozialen Gerechtigkeit in Freiheit selbst zu bestimmen,

in dem Bewusstsein, dass Afghanistan weiterhin der Unterstützung durch die Internationale Gemeinschaft bedarf,

in dem Bewusstsein, dass mit der Annahme des Afghanistan-Abkommens („Afghanistan Compact“) auf der London-Konferenz am 31. Januar und 1. Februar 2006 die Verantwortung der afghanischen Regierung für den weiteren Konsolidierungsprozess in den Vordergrund tritt und dabei die Führungsrolle der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau der afghanischen Polizei in eine hervorgehobene Partnerschaft übergeht sowie im Bewusstsein, dass den Vereinten Nationen in Zukunft eine Koordinierungs- und Überwachungsfunktion bei der Umsetzung des Afghanistan-Abkommens und der Unterstützung durch die Internationale Gemeinschaft zukommt,

in dem Bewusstsein, dass durch die Errichtung, Ausstattung und den geregelten Betrieb der Polizeiakademie sowie zentraler Polizeieinrichtungen, durch die bisher erfolgte umfassende Aus- und Fortbildung afghanischer Polizeibeamter sowie die Umsetzung der Polizeistrukturenreform („Tashkil“) wesentliche Ziele des Polizeiaufbaus in Afghanistan erreicht worden sind und der Schwerpunkt zukünftiger Unterstützung in der Beratung der Führungsebene der afghanischen Polizei sowie der Ausbildung von Ausbildern liegen wird,

unter Berücksichtigung dessen, dass das Projektbüro seinen Sitz in Kabul/Afghanistan sowie weiteren Außenstellen nimmt,

unter Hervorhebung der Tatsache, dass aufgrund der besonderen Sicherheitssituation in Afghanistan eine wichtige Aufgabe der afghanischen Regierung darin besteht, dem Projektbüro und

seinen Mitarbeitern sämtliche Privilegien, Immunitäten und Förderung zu gewähren, um diesen die vollständige und effektive Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben zu ermöglichen,

zur Festlegung des rechtlichen Status des Projektbüros, seiner Mitarbeiter und seines Personals, anderer in dieser Vereinbarung genannter Personen sowie zur Festlegung von Dienstleistungen zu deren Sicherheit und anderen Vergünstigungen im Zusammenhang mit der vom Gastgeberland zu leistenden Unterstützung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Definitionen

In diesem Abkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „Projektbüro“ bezeichnet das in Kabul/Afghanistan befindliche Gelände, Gebäude und andere Einrichtungen, die vom Projektbüro dauerhaft oder zeitweilig zur Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben genutzt werden. Davon umfasst werden auch die Außenstellen des Projektbüros in anderen Provinzen, die in Absprache mit der afghanischen Regierung errichtet werden.
2. „Angehörige des Projektbüros“ bezeichnet den deutschen Leiter des Projektbüros, seinen Stellvertreter, die Polizeibeamter, die Polizeibeamten, die vorübergehend an das Projektbüro entsandten Experten sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und deren Familienangehörige. Mit Ausnahme des Leiters des Projektbüros fallen darunter auch die von dritten Staaten an das Projektbüro entsandten oder abgeordneten Mitarbeiter.

Artikel 2

Einrichtung und Tätigkeit des Projektbüros

(1) Das Bundesministerium des Innern kann auf eigene Kosten ein Projektbüro zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei einrichten. Sitz des Projektbüros ist Kabul, Afghanistan.

(2) Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Projektbüros sind wie folgt festgelegt:

1. Beratung der afghanischen Sicherheitsbehörden bei der Führung und Leitung einer rechtsstaatlichen Grundsätzen und der Beachtung der Menschenrechte verpflichteten afghanischen Polizei,
2. Unterstützung bei der Ausbildung afghanischer Polizeibeamter, insbesondere von Multiplikatoren,
3. Umsetzung der bilateralen polizeilichen Ausstattungshilfe und
4. Aktive Beteiligung an der Koordinierung der internationalen Unterstützung für den Aufbau der afghanischen Polizei.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 3

Status des Projektbüros und seiner Angehörigen

(1) Die Vorschriften des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 gelten nach folgender Maßgabe auch für das Projektbüro und die Angehörigen des Projektbüros:

1. Das Projektbüro, sein Vermögen und sein Guthaben genießen Immunität von der afghanischen Gerichtsbarkeit.
2. Die Räumlichkeiten des Projektbüros sind unverletzlich. Sein Vermögen und sein Guthaben, gleich wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die afghanische vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.
3. Die Archive des Projektbüros und alle ihm gehörenden oder in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleich wo sie sich befinden.
4. Die Angehörigen des Projektbüros genießen Immunität von Festnahme und Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen.
5. Für während des Aufenthaltes von den Angehörigen des Projektbüros in Afghanistan begangene Straftaten aller Art

wird die Gerichtsbarkeit ausnahmsweise den deutschen Gerichten übertragen.

(2) Das Projektbüro genießt bezüglich der für den amtlichen Gebrauch erforderlichen und eingeführten Gegenstände Befreiung von allen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben.

(3) Zum Selbstschutz sind die Angehörigen des Projektbüros, sofern es sich um Polizeibeamte handelt, bewaffnet.

(4) Die afghanischen Mitarbeiter des Projektbüros dürfen in keiner Weise in Bezug auf dienstliche Handlungen und Äußerungen verfolgt werden.

(5) In jedem Streitfall betreffend die amtliche Eigenschaft bzw. Dienstlichkeit einer Handlung entscheidet der Leiter des Projektbüros abschließend.

Artikel 4

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt das Abkommen vom 15. März 2002.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere sechs Monate. Die Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen, die Wirksamkeit der Kündigung tritt zwei Monate nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein.

Geschehen zu Berlin am 23. Oktober 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache und Dari, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Schäuble

Für das Innenministerium
der Islamischen Republik Afghanistan

Zarar Ahmad Moqbel